**-**

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 13 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 06.09.1996 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 20.05.1998 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 01.09.1999 |

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1998 aufgehoben, soweit es die Entscheidung in der Hauptsache betrifft. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 6. September 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen der klagenden Krankenkasse (KK) und dem beklagten RentenversicherungstrÃ¤ger ist ein Erstattungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni bis 6. Juli 1992 sowie vom 4. August 1992 bis 31. Januar 1993 in HÃ¶he von etwa 11.200,- DM streitig.

Der am 4. Januar 1949 geborene Versicherte W. Sch. bezog aufgrund am 17. Januar 1992 eingetretener ArbeitsunfÃ¤higkeit seit dem 28. Februar 1992 von der KlÃ¤gerin Krankengeld (Krg). Ohne von ihr dazu aufgefordert worden zu sein, stellte er am 24. Juni 1992 Ã¼ber die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Antrag auf

medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Reha), die in der Zeit vom 7. Juli bis 3. August 1992 stationÃ¤r erbracht wurden.

Am 24. Februar 1993 beantragte der Versicherte bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, wobei er zu dem Zeitpunkt, ab wann die Rente beginnen solle, keine Angaben machte. Am 4. MÃ¤rz 1993 verstarb er.

Mit Schreiben vom 25. MÃ¤rz 1993, gerichtet an den Versicherten, wies die Beklagte darauf hin, daÃ der Reha-Antrag vom 24. Juni 1992 als Rentenantrag gelte, da die durchgefÃ¼hrte Reha-MaÃnahme ohne Erfolg geblieben sei. Durch die Zahlung von Rente oder Ãbergangsgeld kÃ¶nne der Krg-Anspruch entfallen.

Die Witwe des Versicherten teilte der Beklagten am 8. Juli 1993 telefonisch mit, fÃ¼r den Rentenbeginn solle das Datum des Rentenantrags und nicht das des Reha-Antrags gelten. Mit dem â an die Witwe des Versicherten gerichteten â Bescheid vom 12. Juli 1993 bewilligte die Beklagte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 31. MÃ¤rz 1993. Die Anspruchsvoraussetzungen seien seit dem 17. Januar 1992 erfÃ¼llt. Die Rente werde vom Antragsmonat an gewÃ¤hrt, weil der Antrag erst nach Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt gewesen seien.

Die Beklagte rechnete mit der KlÃ¤gerin den von dieser angemeldeten Erstattungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 4. MÃ¤rz 1993 ab. Eine weitere Erstattung lehnte sie ab.

Mit ihrer beim Sozialgericht Speyer (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin die Erstattung des fÃ¼r die Zeit ab 1. Juni 1992 gezahlten Krg im wesentlichen mit folgender BegrÃ¼ndung weiterverfolgt: Nachdem der Versicherte sein Dispositionsrecht, den Reha-Antrag nicht als Rentenantrag zu bestimmen, nicht wahrgenommen habe, habe dieses hÃ¶chstpersÃ¶nliche Recht von der Witwe nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Die gesetzliche Fiktion des Â§ 116 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) habe nach dem Tode des Versicherten von der Witwe nicht mehr geÃ¤ndert werden kÃ¶nnen. Aufgrund des Reha-Antrags vom 24. Juni 1992 hÃ¤tte die Beklagte den Rentenbeginn zum 1. Juni 1992 festsetzen mÃ¼ssen.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die KlÃ¤gerin aus der Versicherung des W. Sch. die vom 1. Juni bis zum 6. Juli 1992 und vom 4. August 1992 bis zum 31. Januar 1993 zu gewÃ¤hrende EU-Rente bis zur HÃ¶he des fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume geleisteten Krg zu zahlen.

Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin seien gemÃ¤Ã Â§ 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erfÃ¼llt. Der Anspruch des Versicherten auf Krg sei nachtrÃ¤glich entfallen, weil ihm aufgrund des Reha-Antrags vom 24. Juni 1992 EU-Rente vom 1. Juni bis zum 6. Juli 1992 und vom 4. August 1992 bis zum 31.

Januar 1993 zugestanden habe. Die Beklagte kÃ¶nne sich nicht auf die Bindungswirkung des Rentenbescheides vom 12. Juli 1993 berufen. Wegen der bereits ab 17. Januar 1992 bestehenden EU sei es offensichtlich fehlerhaft gewesen, dem Versicherten erst fÃ¼r die Zeit ab 1. Februar 1993 und nicht schon ab 1. Juni 1992 EU-Rente zuzubilligen. Nach Â§ 116 Abs 2 SGB VI gelte der Reha-Antrag als Antrag auf Rente. Zwar trete diese Antragsfiktion nicht ein, wenn ein Versicherter von seinem Dispositionsrecht Gebrauch mache, die Rente nicht schon ab Reha-Antragstellung, sondern erst ab Rentenantragstellung zu begehren, doch habe der Versicherte im vorliegenden Fall dieses Dispositionsrecht nicht ausgeÃ¼bt. Eine nachtrÃ¤gliche Bestimmung durch die Witwe des Versicherten als Sonderrechtsnachfolgerin kÃ¶nne keine Rechtswirkungen entfalten. Es handele sich bei dem Bestimmungsrecht um ein gleichsam hÃ¶chstpersÃ¶nliches Recht, das nach dem Tode des Berechtigten nicht fÃ¼r sich fortdauere und daher von einem Sonderrechtsnachfolger nicht ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der vom LSG zugelassenen Revision. Hierzu trÃ¤gt sie im wesentlichen folgendes vor: Der KlÃ¤gerin stehe der geltend gemachte Erstattungsanspruch nicht zu. Da fÃ¼r die streitige Zeit keine Rentenzahlungen erbracht worden seien, komme es nur darauf an, ob der Krg-Anspruch des Versicherten bzw seiner Rechtsnachfolgerin fÃ¼r den betreffenden Zeitraum ganz oder teilweise entfallen und ob die Beklagte "der fÃ¼r die entsprechende Leistung zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger" sei. Dies sei nicht der Fall. Die Witwe des Versicherten sei als Sonderrechtsnachfolgerin befugt gewesen zu erklÃ¤ren, daÃ fÃ¼r die festzustellende EU-Rente nicht der am 24. Juni 1992 gestellte Reha-Antrag, sondern der am 24. Februar 1993 gestellte Rentenantrag maÃgebend sein solle. Ein Sonderrechtsnachfolger trete auch verfahrensrechtlich in Rechtspositionen des Verstorbenen ein und kÃ¶nne daher Verfahrenshandlungen wie der verstorbene Berechtigte selbst vornehmen. Das von der Witwe ausgeÃ¼bte Wahlrecht habe keinen hÃ¶chstpersÃ¶nlichen Charakter. Der Rentenbescheid vom 12. Juli 1993 sei fehlerfrei sowohl hinsichtlich des Beginns (1. Februar 1993) als auch bezÃ¼glich der RentenhÃ¶he.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1998 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 6. September 1996 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden GrÃ¼nde des Urteils der Vorinstanz. ErgÃ¤nzend gibt sie an, der geltend gemachte Erstattungsanspruch belaufe sich fÃ¼r die streitige Zeit auf etwa 11.200,- DM.

II

Die Revision der Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Verfahrenshindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere hat das LSG zu Recht die Statthaftigkeit der Berufung bejaht. Der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Erstattungsanspruch belÃ¤uft sich auf etwa 11.200,- DM und Ã¼bersteigt damit den in Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Wert des Beschwerdegegenstandes.

In der Sache selbst steht der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte kein Erstattungsanspruch fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Februar 1993 zu.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daÃ als Rechtsgrundlage fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Erstattungsanspruch nur Â§ 103 SGB X in Betracht kommt. Nach Abs 1 dieser Vorschrift gilt: Hat ein LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise entfallen, ist der fÃ¼r die entsprechende Leistung zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat. GemÃ¤Ã Â§ 103 Abs 2 SGB X richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruchs nach den fÃ¼r den zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger geltenden Rechtsvorschriften.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift waren, bezogen auf den streitigen Zeitraum, nicht gegeben. Zwar hat die KlÃ¤gerin dem Versicherten fÃ¼r diese Zeit Krg gewÃ¤hrt. Dessen Krg-Anspruch ist jedoch nicht nachtrÃ¤glich entfallen. Der hier einschlÃ¤gige Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht dazu vor: FÃ¼r Versicherte, die Rente wegen EU beziehen, endet ein Anspruch auf Krg vom Beginn der Leistungen an. Der insoweit maÃgebliche Rentenbeginn bestimmt sich grundsÃ¤tzlich nicht nach dem Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen, sondern nach dem Regelungsinhalt des entsprechenden Bewilligungsbescheides (vgl BSGE 76, 218, 220 = SozR 3-2500 Â§ 50 Nr 3; BSGE 82, 226, 227 = SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 2, jeweils mwN). Da die Beklagte einen Rentenanspruch erst ab 1. Februar 1993 zugesprochen hat, kann der Krg-Anspruch des Versicherten vor dem 1. Februar 1993 im Prinzip nicht entfallen sein.

Der grundsÃ¤tzlichen â auch vom LSG bejahten â Bindung der beteiligten SozialleistungstrÃ¤ger an einen Bescheid, mit dem der erstattungspflichtige TrÃ¤ger dem Sozialleistungsberechtigten gegenÃ¼ber Ã¼ber Grund und HÃ¶he des Leistungsanspruchs entschieden hat, steht nicht entgegen, daÃ ein derartiger Verwaltungsakt nur die Leistung, nicht aber die Erstattung regelt. Ebensowenig fÃ¤llt insoweit ins Gewicht, daÃ die durch Â§Â§ 102 ff SGB X geregelten ErstattungsansprÃ¼che unabhÃ¤ngig von und selbstÃ¤ndig neben dem Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den zur Erstattung herangezogenen LeistungstrÃ¤ger bestehen. Diese EigenstÃ¤ndigkeit des Erstattungsanspruchs fÃ¼hrt nicht dazu, daÃ Ã¼ber Grund und HÃ¶he der Leistung zum Zwecke der Erstattung noch einmal entschieden werden mÃ¼Ãte (vgl BSGE 82, 226, 227 = SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 2). Die Entscheidung des vorrangigen oder zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers hat der nachrangige oder unzustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs grundsÃ¤tzlich hinzunehmen (BSG SozR 3-2200 Â§ 310 Nr 1; vgl auch BSGE 57, 146, 149 = SozR 1300 Â§ 103 Nr 2;

BSGE 58, 119, 126 = SozR 1300 Â§ 104 Nr 7; BSGE 72, 163, 166 = SozR 3-2200 Â§ 183 Nr 6). Anders gewendet: Der auf Erstattung in Anspruch genommene LeistungstrÃ¤ger kann sich in der Regel auf die bindende Entscheidung einschlieÃlich ihrer Tatbestandswirkung berufen, was im Grundsatz auch fÃ¼r den Fall gilt, daÃ der die Leistung bewilligende oder ablehnende Verwaltungsakt fehlerhaft ist. Eine eventuelle Fehlerhaftigkeit des Bescheides berechtigt somit die KK nicht dazu, diesen anzufechten; hierzu ist nur der Versicherte befugt (BSGE 82, 226, 228 = SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 2 mwN).

Zutreffend ist von dem LSG allerdings darauf hingewiesen worden, daÃ es aufgrund der Pflicht zur engen Zusammenarbeit (Â§ 86 SGB X) dem in Anspruch genommenen LeistungstrÃ¤ger dann versagt ist, auf der getroffenen Entscheidung zu beharren, wenn sich diese als offensichtlich fehlerhaft erweist und sich dies zum Nachteil des anderen LeistungstrÃ¤gers auswirkt. Hierbei ist zu prÃ¼fen, ob die getroffene Entscheidung objektiv unter BerÃ¼cksichtigung der verfÃ¼gbaren Entscheidungsgrundlagen dem materiellen Recht deutlich widerspricht (vgl BSGE 72, 281, 283 = SozR 3-1300 Â§ 103 Nr 4). In einem solchen Fall hat der LeistungstrÃ¤ger im Erstattungsstreit die Fehlentscheidung zu korrigieren (vgl BSGE 72, 281, 283 = SozR 3-1300 Â§ 103 Nr 4; BSGE 82, 226, 228 = SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 2, jeweils mwN).

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin und der Rechtsauffassung des LSG kann eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit in der Entscheidung der Beklagten, trotz der bereits seit Beginn der Erkrankung am 17. Januar 1992 vorhandenen EU des Versicherten erst ab 1. Februar 1993 und nicht schon ab 1. Juni 1992 EU-Rente zuzusprechen, nicht erblickt werden. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist bereits zweifelhaft, ob Ã¼berhaupt eine fehlerhafte Entscheidung Ã¼ber den Rentenbeginn mit dem Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 1993 getroffen wurde.

Das LSG ist zwar bei der PrÃ¼fung dieser Frage zutreffend davon ausgegangen, daÃ ein Reha-Antrag gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs 2 SGB VI grundsÃ¤tzlich als Rentenantrag gilt. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine gesetzliche Fiktion, die vor allem Nachteile fÃ¼r den Versicherten ausschlieÃen will (BSG SozR 3-2600 Â§ 75 Nr 1; zur VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 1241d der Reichsversicherungsordnung (RVO): BSG SozR 2200 Â§ 1241d Nr 2; BSG SozR 1300 Â§ 103 Nr 3, jeweils mwN). Diese Fiktion nimmt dem Versicherten aber nicht das Recht, im Rahmen seiner Dispositionsbefugnis zu bestimmen, daÃ der Reha-Antrag nicht als Rentenantrag gelten solle (vgl Terdenge in Hauck, SGB VI, Â§ 116 RdNr 9; Niesel in KassKomm, Â§ 116 SGB VI RdNr 15). FÃ¼r die AusÃ¼bung des Bestimmungsrechts, mit der der Fiktion des Â§ 116 Abs 2 SGB VI widersprochen wird, gelten die allgemeinen GrundsÃ¤tze Ã¼ber die AntragsrÃ¼cknahme (Kreikebohm, SGB VI, Â§ 116 RdNr 16). Vorliegend ist nicht streitig, daÃ der Versicherte befugt gewesen wÃ¤re, eine solche Bestimmung zu seinen Lebzeiten zu treffen. Wenn dem Versicherten aber bis zum Zeitpunkt seines Todes die AusÃ¼bung dieses Bestimmungsrechts noch mÃ¶glich war, liegt es nahe, daÃ dieses Recht nach seinem Tod von seiner Witwe als Sonderrechtsnachfolgerin wirksam ausgeÃ¼bt werden konnte. GrÃ¼nde, weshalb die AusÃ¼bung dieses Rechts der Sonderrechtsnachfolgerin verwehrt gewesen sein sollte, sind nicht erkennbar.

Unzweifelhaft ist, daÃ es sich bei dem von dem Verstorbenen geltend gemachten Rentenanspruch um eine laufende Geldleistung handelt, die gemÃ¤Ã Â§ 59 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) iVm Â§ 56 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I der Sonderrechtsnachfolge unterliegt (vgl Mrozynski, SGB I, 2. Aufl, Â§ 59 RdNr 1; Reichel, Zur Sonderrechtsnachfolge von Todes wegen in den Â§Â§ 56 ff Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil -, Diss Bayreuth 1987, S 67). Auch die fÃ¼r den Eintritt der Sonderrechtsnachfolge erforderliche weitere Voraussetzung der AnhÃ¤ngigkeit eines Verwaltungsverfahrens zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten ist erfÃ¼llt, da das Rentenverfahren bereits eingeleitet, aber noch nicht beendet war. BezÃ¼glich des einzelnen in die Sonderrechtsnachfolge fallenden anhÃ¤ngigen Anspruchs tritt der Sonderrechtsnachfolger nicht nur in die materiell-rechtliche Stellung des Verstorbenen ein, sondern er tritt auch verfahrensrechtlich die Rechtsnachfolge an (Maier ua, SGB I â Text mit Erl, 8. Aufl 1995, Â§ 59 Anm 3; vgl auch fÃ¼r das Gerichtsverfahren: Â§Â§ 239, 240 der ZivilprozeÃordnung iVm Â§ 202 SGG). Dies bedeutet fÃ¼r die verfahrensrechtliche Stellung, daÃ der Rechtsnachfolger bereits gestellte AntrÃ¤ge zurÃ¼cknehmen kann und Ã¼ber den vom Verstorbenen geltend gemachten Anspruch dieselbe Dispositionsbefugnis Ã¼ber den Verfahrens- bzw Streitgegenstand hat wie der verstorbene Rechtsinhaber (Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl, Â§ 13 RdNr 51, zum Verwaltungsverfahrensrecht).

Entsprechend diesen GrundsÃ¤tzen ist nicht ersichtlich, weshalb das im Hinblick auf Â§ 116 Abs 2 SGB VI beim Tode des Versicherten noch vorhandene Bestimmungsrecht nicht auf die Witwe als Sonderrechtsnachfolgerin Ã¼bergegangen, sondern mit dem Tode des Versicherten erloschen sein sollte. DaÃ es sich hierbei um ein gleichsam hÃ¶chstpersÃ¶nliches Recht handelt, ist nicht einsichtig. Die Statthaftigkeit von VerfahrensmaÃnahmen richtet sich grundsÃ¤tzlich nach dem materiellen Recht (BSGE 57, 215, 217 = SozR 1200 Â§ 59 Nr 6). Ist die materielle Rechtsposition im Wege der Sonderrechtsnachfolge Ã¼bergegangen, stehen dem Sonderrechtsnachfolger auch die verfahrensmÃ¤Ãigen Mittel zu, diesen Anspruch zu verwirklichen oder Ã¼ber ihn zu verfÃ¼gen. Dies zeigt auch die Rechtsprechung zur Berechtigung des Sonderrechtsnachfolgers, einen ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB X zu stellen, wenn der â Ã¼bergegangene â Anspruch auf Sozialleistung zu Unrecht gegenÃ¼ber dem verstorbenen Rechtsinhaber abgelehnt wurde (vgl BSGE 55, 220, 222 f = SozR 1200 Â§ 59 Nr 4; BSG SozR 1200 Â§ 59 Nr 5).

Bestehen demnach schon Zweifel an einer den Rentenbeginn betreffenden Fehlerhaftigkeit des Rentenbescheides, so kann jedenfalls von einer offensichtlichen Fehlerhaftigkeit nicht die Rede sein. Das LSG hat eine nÃ¤here BegrÃ¼ndung fÃ¼r seine Annahme, es liege offensichtlich eine Fehlerhaftigkeit vor, nicht gegeben. Bereits die AusfÃ¼hrlichkeit seiner Argumentation spricht eher gegen als fÃ¼r die Offensichtlichkeit des angenommenen Rechtsfehlers. Offensichtlich ist eine Fehlerhaftigkeit in der Regel nur dann, wenn sie sozusagen "auf der Hand" liegt, die Rechtsanwendung des die Leistung bewilligenden LeistungstrÃ¤gers aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage mithin offenkundig nicht vertretbar ist. Dabei ist die Frage, ob eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit vorliegt, unter Zugrundelegung objektiver Gesichtspunkte zu beurteilen (BSGE 57, 146, 150 = SozR 1300 Â§ 103 Nr

3). In der Regel wird daher bei Streitfragen, die nicht eindeutig durch Gesetz oder Rechtsprechung geklÃ¤rt sind und fÃ¼r die beide Seiten gute Argumente haben, nicht von einer offensichtlichen Fehlerhaftigkeit ausgegangen werden kÃ¶nnen, wenn der die Leistung bewilligende LeistungstrÃ¤ger anders entscheidet, als es der Erstattung beanspruchende LeistungstrÃ¤ger getan hÃ¤tte. Dementsprechend vermag auch der Umstand, daÃ die dem Erstattungsstreit zugrundeliegende Streitfrage noch nicht hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt ist, die grundsÃ¤tzliche Bindung der beteiligten LeistungstrÃ¤ger an die Bescheide, mit denen der auf Erstattung in Anspruch genommene TrÃ¤ger dem Sozialleistungsberechtigten gegenÃ¼ber entschieden hat, nicht zu beseitigen, sondern spricht eher fÃ¼r die Aufrechterhaltung der Bindungswirkung. Die nur ausnahmsweise in Betracht kommende Durchbrechung der Bindungswirkung in FÃ¤llen offensichtlicher Fehlerhaftigkeit soll gerade verhindern, daÃ der einen Erstattungsanspruch geltend machende LeistungstrÃ¤ger schon dann eine Ãberprüfung erzwingen kann, wenn er lediglich eine andere Rechtsauffassung vertritt. Insoweit muÃ und soll die RechtsanwendungsprÃ¤rogative weiterhin bei dem fÃ¼r das jeweilige Leistungsrecht zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger verbleiben â nicht zuletzt um Erstattungsstreitigkeiten zwischen LeistungstrÃ¤gern auf ein angemessenes MaÃ zu begrenzen.

Ein VerstoÃ gegen die Pflicht zur engen Zusammenarbeit der LeistungstrÃ¤ger (Â§ 86 SGB X) mit der Folge, daÃ sich die Beklagte gegenÃ¼ber dem Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin nicht auf die Bindungswirkung des Rentenbescheides berufen kÃ¶nnte, kann auch nicht darin gesehen werden, daÃ die Beklagte den Versicherten bzw dessen Rechtsnachfolgerin erst auf die MÃ¶glichkeit hingewiesen hat, entgegen der gesetzlichen Antragsfiktion des Â§ 116 Abs 2 SGB VI zu bestimmen, daÃ der Reha-Antrag nicht als Rentenantrag gelten solle. Indem die Witwe des Versicherten entsprechend diesem Hinweis von ihrem Dispositionsrecht Gebrauch gemacht hatte, wirkte sich dies fÃ¼r die KlÃ¤gerin insofern nachteilig aus, als ihr aufgrund des daraufhin festgesetzten spÃ¤teren Rentenbeginns die MÃ¶glichkeit genommen wurde, hinsichtlich des fÃ¼r die vorangegangene Zeit gezahlten Krg einen Erstattungsanspruch geltend zu machen. Gleichwohl kann der Beklagten nicht der Vorwurf eines "unlauteren" und gegen die Pflicht zur engen Zusammenarbeit verstoÃenden Verhaltens gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin gemacht werden.

Nachdem die Beklagte aufgrund des medizinischen Sachverhalts zur Ãberzeugung gekommen war, EU sei bereits seit Beginn der Erkrankung am 17. Januar 1992 anzunehmen, handelte sie im Rahmen ihrer dem Versicherten gegenÃ¼ber bestehenden Betreuungspflicht, wenn sie mit Schreiben vom 25. MÃ¤rz 1993 auf die gesetzliche Fiktion des Â§ 116 Abs 2 SGB VI und die sich daraus ergebenden Folgen hinwies. Zu diesem Hinweis konnte sich die Beklagte schon deshalb veranlaÃt sehen, weil angesichts des am 24. Februar 1993 zusÃ¤tzlich gestellten Rentenantrags aus ihrer Sicht nicht klar sein muÃte, von welchem Antrag nach dem Willen des Versicherten fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung auszugehen sei. Im Ã¼brigen war die Beklagte auch zu einem entsprechenden Hinweis auf das bestehende Bestimmungsrecht unter dem Gesichtspunkt des sich aus Â§ 14 SGB I ergebenden Beratungsanspruchs des Versicherten verpflichtet. Nach dieser

Vorschrift muÃ sich die Beratung auf die jeweiligen GestaltungsmÃ¶glichkeiten erstrecken, die jeder verstÃ¤ndige Sozialleistungsberechtigte mutmaÃlich nÃ¼tzen wÃ¼rde oder die fÃ¼r ihn von Bedeutung sind. Dabei hat die Beratung auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn im konkreten Fall ein Beratungsbedarf erkennbar ist (vgl Mrozynski, aaO, Â§ 14 RdNrn 6, 11, 13 mwN; vgl auch BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr 15; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nrn 12, 16, 22, jeweils mwN). Von einem solchen Beratungsbedarf durfte die Beklagte vorliegend ausgehen, da sie aufgrund der Aktenlage nicht sicher sein konnte, ob der Versicherte bzw dessen Rechtsnachfolgerin von dem bestehenden Bestimmungsrecht Kenntnis hatte. Insoweit hat die Beklagte vÃ¶llig zu Recht darauf hingewiesen, daÃ ungeachtet des Rentenantrags vom 24. Februar 1993 bereits der Reha-Antrag vom 24. Juni 1992 gemÃ¤Ã der Fiktion des Â§ 116 Abs 2 SGB VI als fÃ¼r den Rentenbeginn maÃgeblicher Antrag zugrunde zu legen sei. Handelte die Beklagte aber entsprechend ihren dem Versicherten gegenÃ¼ber bestehenden gesetzlichen Pflichten, kann hierin nicht gleichzeitig ein VerstoÃ gegen ihre Pflicht zur engen Zusammenarbeit mit der KlÃ¤gerin gesehen werden.

Allein der Umstand, daÃ bei der rechtlich zulÃ¤ssigen Bestimmung eines spÃ¤teren Rentenbeginns dem RentenversicherungstrÃ¤ger insofern ein Vorteil zukommt, als die Rentenzahlung erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt aufzunehmen ist, kann nicht dazu fÃ¼hren, in dem rechtlich gebotenen Hinweis auf die bestehende Dispositionsbefugnis eine Art "kollusives Zusammenspiel" zwischen dem RentenversicherungstrÃ¤ger und dem Versicherten bzw dessen Rechtsnachfolger zu Lasten der KK zu sehen. Will diese eine AusÃ¼bung des Dispositionsrechts zu ihrem Nachteil verhindern, muÃ sie sich rechtzeitig aktiv in das Verfahren einschalten und deutlich machen, daÃ ab dem Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht von dauernder EU auszugehen ist, eine uneingeschrÃ¤nkte Disposition des Versicherten Ã¼ber die Einleitung und DurchfÃ¼hrung eines Rentenverfahrens nicht mehr besteht, sondern die Wirksamkeit entsprechender ErklÃ¤rungen des Versicherten gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger von ihrer Zustimmung abhÃ¤ngig ist (BSGE 76, 26 = SozR 3-2500 Â§ 50 Nr 3). Solange die KK â wie vorliegend â von diesem in Â§ 51 SGB V verankerten Recht keinen Gebrauch macht, kann sie dem RentenversicherungstrÃ¤ger nicht mit Erfolg vorhalten, den Versicherten auf eine GestaltungsmÃ¶glichkeit hingewiesen zu haben, die fÃ¼r sie mit Nachteilen verbunden ist.

Ob dies auch fÃ¼r solche FÃ¤lle gilt, in denen der Versicherte auf Druck des RentenversicherungstrÃ¤gers und vornehmlich in dessen Interesse sein Bestimmungsrecht ausÃ¼bt, braucht der Senat nicht zu entscheiden. FÃ¼r eine solche Sachverhaltskonstellation fehlt es hier an jeglichen Anhaltspunkten.

Die Kostenentscheidung des Berufungsurteils war aufrechtzuerhalten. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs 4 Satz 1 SGG ebenfalls nicht zu erstatten.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024